

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Lebenhan vom 01.09.1987.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (BayRS 753-1-I) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Stadtteil Lebenhan wird in der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II) sowie einer weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Der Fassungsbereiche umschließt das Grundstück Fl.Nr. 3674/1 Gemarkung Lebenhan. Er hat ein Ausmaß von rund 30 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 522, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 549, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 3634, 3635, 3636, 3637, 3647, 3648, 3649, 3650, 3655, 3656, 3657, 3658, 3659, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666, 3667, 3668, 3669, 3670, 3671, 3672, 3673, 3674, 3683, 3684, 3685, 3686, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3693/4, 3762, 3763, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3772, 3773, 3790, 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3803, 3804, 3805 Gemarkung Lebenhan
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 548, 150, 499/3, 500/1, 501, 502, 503, 504, 505, 510, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 545, 546, 547, 549, 550, 551, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639, 3640, 3641, 3674, 3690, 3691, 3692, 3693, 3740, 3741, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3749/2, 3750, 3751, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777, 3778, 3779, 3780, 3781, 3782, 3783, 3784, 3785, 3786, 3788, 3790, 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3799, 3800, 3803, 3804, 3805, 3806 Gemarkung Lebenhan

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld und bei den Stadtwerken Bad Neustadt a.d.S. niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 bis 1.4	verboten	organische Düngung verboten, ausgenommen verrotteter Stallmist, Stroh- und Gründüngung	----
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten	verboten auf abgerenteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nr. 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzenbe- handlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und - beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu be- achten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		----
1.9 Gartenbaubetriebe zu er- richten oder zu erweitern	verboten		----
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche und Torfstiche. Aus- genommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwas- sers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		----
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		----
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelent- wässerung einge- leitet und die Dicht- heit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren ü- berprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6 Betreten	verboten, außer durch Befugte	----	----

* auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils gelten Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet ist die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Setzt eine Anordnung nach § 3 oder § 5 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Satz 1 besteht (§ 19 Abs. 4 WHG)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 01.09.1987

gez. V o l k m u t h
stellv. Landrat